

PLANZEICHNERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plansblatts vom 20. Juli 1981

Bestandsdarstellung	
	Öffentliche Gebäude
	Wohngebäude
	Wirtschafts- und Industriegebäude
	Gebäude mit Angabe der Geschöfthöhe
	Arkaden und Durchfahrten
Weitere Signaturen siehe Din 18702 und Katasterverzeichnisse	
Alte Höhenlage o. N.N. z. B. 30,17	

Art und Maß der baulichen Nutzung	
	Kleinsiedlungsgebiete
	Reine Wohngebiete
	Allgemeine Wohngebiete
	Besondere Wohngebiete
	Dorfgebiete
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. zwingend z.B. als Mindest- und Höchstgrenze z.B.	
	Grundflächenzahl z.B.
	Geschöfthöhezahl z.B.
	Baumsamenzahl z.B.

Begrenzungslinien	
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze
	Baulinie
	Baugrenze
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen	
	Straßenverkehrsflächen
	Straßenverkehrsflächen Fußgängerbereich

Diese Satzung entspricht dem Beschluss der Rates der Stadt vom 22.10.1990
 Duisburg, den 20.02.1991
 gez. Krings
 Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt hat am 01.06.1987 nach § 2 (1) Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen.
 Duisburg, den 03.7.1990
 Der Oberstadtdirektor
 in Vertretung
 (Siegel) gez. Gierach
 Beigeordneter

Textliche Festsetzungen

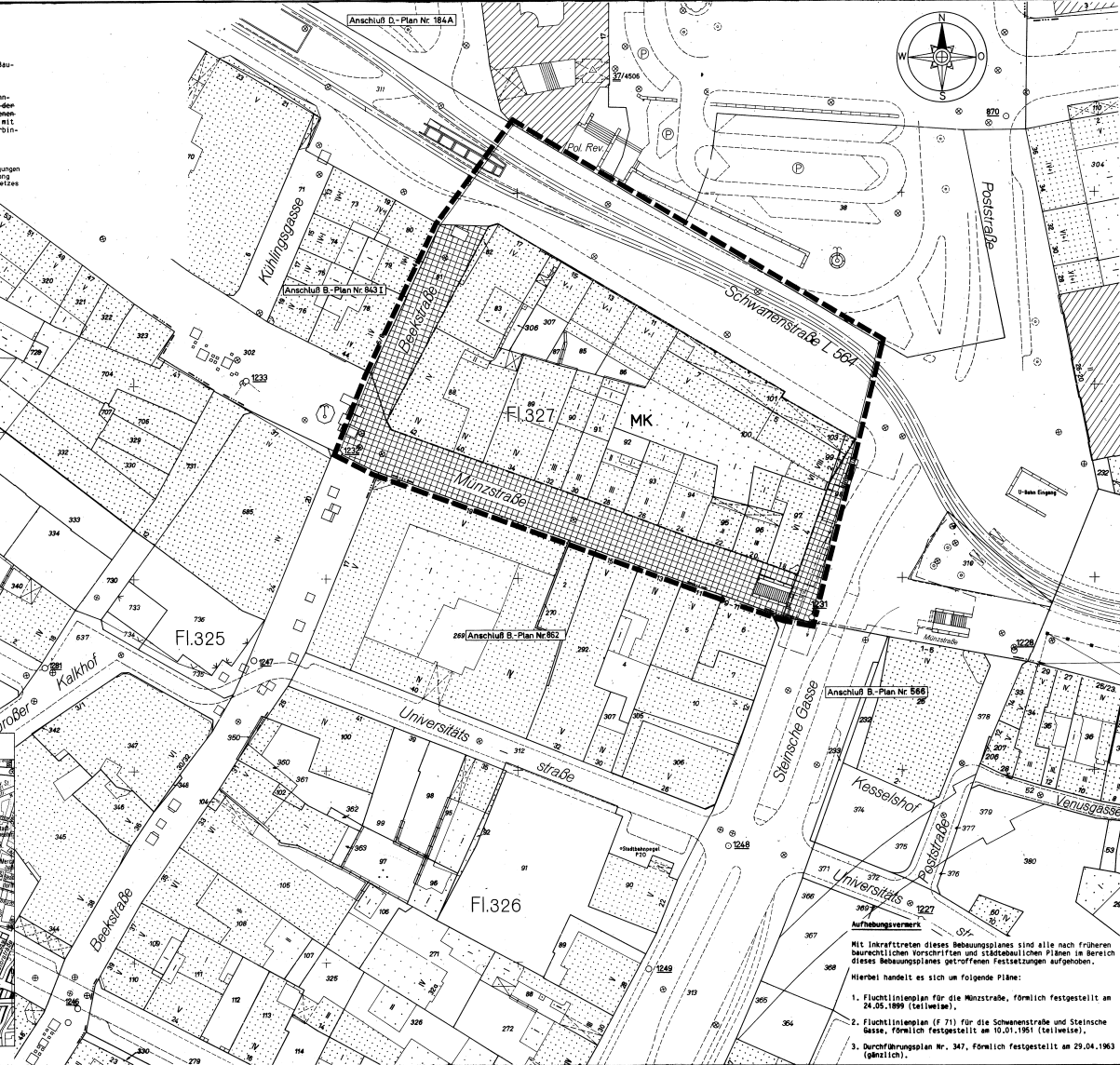
Art der baulichen Nutzung

a) In dem MK-Gebiet sind ab dem 1. Obergesch. gemäß § 7 (2) Nr. 7 BauNutzungsverordnung (BauNVO) sonstige Wohnungen zulässig.

b) In dem gesamten MK-Gebiet des Bebauungsplans sind Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 I der Gewerbeordnung, die Ausübung von Geschäften mit und ohne Gewinnerzielungsziel, sowie sowie Einrichtungen, deren Zweck auf Darstellung oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, gemäß § 1 (9) BauNVO in Verbindung mit § 1 (5) BauNVO nicht zulässig.

Hinweis:
 Das Plangebiet liegt innerhalb der mittelalterlichen Stadtmauern. Bei Bodenbewegungen ist mit der Aufhebung archäologischer Substrate zur mittelalterlichen Besiedlung von Duisburg zu rechnen. Es wird auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NRW hingewiesen.
 Die wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung (archäologisch, dokumentarisch) der bei Bodenbewegungen auftretenden archäologischen Bodendenkmale und -befunde ist zu gewährleisten.

Örtliche Bauvorschriften entfallen!
ENDAUSFERTIGUNG
 Rechtsverbindlich seit: 17.3.91



Der Aufstellungsbescheid wurde am 01.7.1987 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.
 Duisburg, den 03.7.1990
 Der Oberstadtdirektor
 in Vertretung
 (Siegel) gez. Gierach
 Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 11.6.1990 nach § 3 (1) Baugesetzbuch beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.
 Duisburg, den 03.7.1990
 Der Oberstadtdirektor
 in Vertretung
 (Siegel) gez. Gierach
 Beigeordneter

Ein Beschluss des Rates der Stadt nach § 3 (1) Baugesetzbuch wurde nicht gefasst.
 Duisburg, den
 Der Oberstadtdirektor
 in Vertretung
 (Siegel) Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 11.6.1990 nach § 3 (2) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
 Duisburg, den 03.7.1990
 Der Oberstadtdirektor
 in Vertretung
 (Siegel) gez. Gierach
 Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzubehaltenen Bebauungspläne (siehe Aufhebungsvermerk) haben nach § 3 (2) § 2 (4) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 16.7.1990 bis 13.08.1990, einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.
 Duisburg, den 29.10.1990
 Der Oberstadtdirektor
 in Vertretung
 (Siegel) gez. Gierach
 Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 22.10.1990 nach § 19 Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan einschließlich der Begründung und der aufzubehaltenen Bebauungspläne (siehe Aufhebungsvermerk) als Satzung beschlossen.
 Duisburg, den 29.10.1990
 Der Oberstadtdirektor
 in Vertretung
 (Siegel) gez. Gierach
 Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan hat mit im Anzeigungsverfahren gem. § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch vorgelegen.
 Mit Verfügung vom 01.02.1991, Az.: 35.2-12.02 (Dul.928) habe ich keine Rechtsverordnungen gefasst gemacht.
 Düsseldorf, den 01.02.1991
 Der Regierungspräsident
 in Vertretung
 (Siegel) gez. Kruehl-Zügge

Die Durchführung der Anzeigungsverfahren gemäß § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch beim Regierungspräsidenten Düsseldorf mit der Verfügung vom 01.02.1991, Az.: 35.2-12.02 (Dul.928) hat keine Rechtsverordnungen gefasst gemacht worden, ist am 11.03.1991 gemäß § 19 Baugesetzbuch mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung von Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer 413 des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, orts-öffentlich bekannt gemacht wurde.
 Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
 Auf die §§ 44 Abs. 3, 4 und 215 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie auf § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.
 Duisburg, den 08.4.1991
 Der Oberstadtdirektor
 in Vertretung
 (Siegel) von Vorst
 Beigeordneter

Stadt Duisburg

Gemarkung Duisburg
 Flur 327

BEBAUUNGSPLAN NR. 928
- Altstadt -
 für den Bereich zwischen Münzstraße, Beekstraße, Schwannenstraße und Steinsche Gasse.
 Maßstab 1 : 500

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt:
 - Beekstraße - Beekstraße - Beekstraße -
 - Beekstraße - Beekstraße - Beekstraße -
 - Beekstraße - Beekstraße - Beekstraße -
 Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.
 Duisburg, den
 Vermessungs- und Katasteramt

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der örtlichen Höhenmessungen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch richtig ist.
 Duisburg, den
 Vermessungs- und Katasteramt

Für die Erarbeitung des Planentwurfs.
 Duisburg, den
 Stadtplanungsamt

Dieser Plan ist auf Grund von Besuchen und Abregungen in Farbe gefaßt worden.
 Duisburg, den
 Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungsamt

Bestandssituation: Bestandsplan (Stadt) vom 8.12.1988 (RUB: 1.2.1991) Bestandsplan (Gemarkung) vom 22.1.1989 (RUB: 1.2.1991) Bestandsplan (Flur) vom 22.1.1989 (RUB: 1.2.1991) Bestandsplan (Übersichtsplan) vom 22.1.1989 (RUB: 1.2.1991) Bestandsplan (Übersichtsplan) vom 22.1.1989 (RUB: 1.2.1991)